

An die
Kommunikationsbehörde Austria
(KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 W i e n

Beschwerdeführer:

Dipl. Ing. Heinrich Thonet
Saalhofstraße 4, 5020 Salzburg

vertreten durch
Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH
Graben 14-15/B21, 1010 Wien
Vollmacht erteilt

Beschwerdegegner:

1) Österreichischer Rundfunk
Würzburggasse 30, 1136 Wien

2) Generaldirektor Mag. Roland Weißmann
Würzburggasse 30, 1136 Wien

BESCHWERDE
gemäß § 36 Abs 1 Z 1 lit b ORF-G

1-fach
Unterschriftenliste
Zahlungsbeleg GIS Gebühren vom 10.3.2023

Der Beschwerdeführer erhebt unter Vorlage der erforderlichen Anzahl von Unterstützungserklärungen gegen die Beschwerdegegner wegen Verletzung von Bestimmungen des ORF-G gemäß § 36 Abs 1 Z 1 lit b ORF-G nachstehende

BESCHWERDE

an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, festzustellen, dass

der Erstbeschwerdegegner dadurch, dass er durch Unterlassung der Verbreitung seiner drei österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme im digital terrestrischen Standard DAB+ über den bundesweiten MUX I den Versorgungsauftrag gemäß § 3 Abs 1 Z 1 ORF-G in Verbindung mit § 3 Abs 4 ORF-G verletzt, sowie

der Zweitbeschwerdegegner durch die Unterlassung, Anordnungen zu treffen, die drei österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme des ORF auch im digital terrestrischen Standard DAB+ über den bundesweiten MUX I zu verbreiten, Bestimmungen des ORF-G verletzt.

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

1) Beschwerdelegitimation:

Der Beschwerdeführer ist ein die Rundfunkgebühr entrichtender österreichischer Staatsbürger (Teilnehmernummer 5020065957). Die Beschwerde wird von mehr als 120 Personen unterstützt, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser Gebühr befreit sind oder im gemeinsamen Haushalt mit Personen wohnen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser Gebühr befreit sind.

Bei der gegenständlich inkriminierten Verletzung durch die Beschwerdegegner handelt es sich um eine bis dato andauernde Verletzung, sodass die Beschwerde nach § 36 Abs 3 ORF-G als rechtzeitig eingebracht gilt. Die Beschwerdelegitimation liegt daher vor.

Beweis: Zahlungsbeleg des Beschwerdeführers; Unterschriftenliste.

2) Sachverhalt:

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 2. August 2018, KOA 4.520/18-003, rechtskräftig eine Zulassung für den Betrieb der bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ MUX I für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit 2.4.2019, erteilt. Der ORS comm GmbH & Co KG wurde gemäß § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G die Bescheidaufgabe erteilt, freie CU's im Umfang von mindestens 162 CU's vorrangig dem ORF zur Verbreitung seiner bundesweit empfangbaren Programme anzubieten. Besteht bei nicht freien Kapazitäten eine Nachfrage des ORF zur Verbreitung seiner bundesweit empfangbaren Programme, so hat die ORS comm GmbH & Co KG binnen längstens 18 Monaten ab Einlangen der Nachfrage dem ORF zumindest 54 CU's pro bundesweisem Programm gegen angemessenes Entgelt bereitzustellen.

Am 28.05.2019 starteten neun Privatradiosender, teilweise mit neuen Programmen, österreichweit auf DAB+. Die Versorgung hat in Wien, Linz, Graz und Bregenz begonnen und können mittlerweile bereits rund 83% der österreichischen Bevölkerung mit österreichweit 16 Programmen und in Wien 31 Programmen DAB+ empfangen.

Der Digital Schub bringt den Hörerinnen und Hörern und dem Medienstandort Österreich zahlreiche Vorteile:

- Der Digitalstandard DAB+ erweitert die Radioversorgung in Österreich. Der Gebührenzahler hat für den digital-terrestrischen Empfang der österreichweiten Hörfunkprogramme des ORF keine zusätzlichen Rundfunkgebühren zu entrichten.
- Mehr Programme, Meinungs- und Themenvielfalt durch zusätzliche Sender.
- Rauschfreier Hörerlebnis, besserer und ortsunabhängiger Empfang, besserer Klang.
- Digitale Zusatzdienste ohne Internet wie Bildinformationen und automatische Sendersuche.
- Enorme Auswahl an digitalen Endgeräten im Handel, die DAB+ und UKW empfangen können.
- DAB+ funktioniert unabhängig vom Internet als eigenständiges Netz und bietet insbesondere

durch die Möglichkeit der einheitlichen Durchschaltung aller Sender mit der Emergency Warning Function (EWF) eine sichere Alternative.

- DAB+ Empfang wird ressourcenschonender, kostengünstiger und gleichzeitig effizienter betrieben.
- DAB+ macht die Mediengattung „Radio“ fit für die Zukunft und ist der europäische digitale Rundfunkstandard.

Bereits jetzt besitzen rund 30% der Österreicher DAB+ fähige Radiogeräte. Gemäß aktuellem Radiotest nutzten im vergangenen Jahr österreichweit bereits rund 880.000 Personen zumindest mehrmals pro Monat DAB+ und steigt diese Nutzung stetig an.

DAB+ hat sich in den letzten Jahren als zentrale Zukunftsplattform für Radio in Europa fest etabliert. Millionen von Zuhörern profitieren täglich von der zusätzlichen Auswahl und der Programmvierfalt. Ein weiterer Treiber dieser Entwicklung ist die EU-Vorgabe, wonach seit Jänner 2021 in Neuwagen nur noch DAB+ taugliche Radios verbaut werden dürfen. Bis Ende Februar 2023 verfügten somit bereits rund 491.000 der in Österreich zugelassenen PKWs über DAB+ fähige Radiogeräte.

Gemäß § 3 Abs 4 ORF-G hat der Österreichische Rundfunk nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten, der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie nach Maßgabe des gemäß § 21 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes, BGBl. I Nr. 84/2001, erstellten Digitalisierungskonzeptes dafür zu sorgen, dass die Programme gemäß Abs. 1 unter Nutzung digitaler Technologie terrestrisch (unter Nutzung des Übertragungsstandards DVB-T im Hinblick auf die Programme gemäß Abs. 1 Z 2) verbreitet werden.

Sämtliche Voraussetzungen für die Pflicht zur Erfüllung des Versorgungsauftrages zur Verbreitung der drei österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme des ORF im digital terrestrischen Standard DAB+ über den bundesweiten MUX I liegen vor, vor allem auch die wirtschaftliche Tragbarkeit. Wenn diese sogar für Privatsender vorliegt, die ihr analog terrestrisches Programm im Ausmaß ihrer technischen Reichweite simulcast digital terrestrisch verbreiten, dann umso mehr für den ORF, welcher einen gesetzlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen hat.

Das Kalkül des ORF, die Verbreitung des Übertragungsstandards DAB+ so lange wie möglich durch Unterlassung einer Teilnahme an diesem Übertragungsstandard zu torpedieren, um möglichst lange die Reichweitenentwicklung weiterer bundesweit verbreiteter Privatradioprogramme zu behindern, ist kein tauglicher Rechtfertigungsgrund für den ORF, seine Hörfunkprogramme nicht über den MUX I zu verbreiten.

Der ORF verletzt durch Unterlassung der Verbreitung seiner drei österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme im digital terrestrischen Standard DAB+ über den bundesweiten MUX I den Versorgungsauftrag gemäß § 3 Abs 1 Z 1 ORF-G in Verbindung mit § 3 Abs 4 ORF-G, weshalb beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben.

Der Zweitbeschwerdegegner verletzt die erwähnten Bestimmungen des ORF-G, weil er für die Unterlassung der Anordnung, die drei österreichweit gesendeten Hörfunkprogramme des ORF im digital terrestrischen Standard DAB+ über den bundesweiten MUX I zu senden, allein verantwortlich ist.

Der Beschwerdeführer stellt neben seinem Antrag auf Stattgabe der Beschwerde den Antrag, dem Zweitbeschwerdegegner aufzutragen, den der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand bei sonstiger Sanktion gemäß § 37 Abs 2 ORF-G unverzüglich herzustellen.

Wien, am 4. Mai 2023

Dipl. Ing. Heinrich Thonet